

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Änderungsantrag

DS0408/15/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0408/15	25.09.2015

Absender	
Jugendhilfeausschuss	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	08.10.2015

### Kurztitel

Fachliche Standards im Rahmen der Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Der Stadtrat beschließt:

Im Rahmen der Definition von Art, Umfang und Ziel der Leistungen gelten die für den Leistungsumfang zugrunde gelegten Mindeststandards in der Drucksache beigefügten Anlage 1, die in Punkt 8 wie folgt geändert wird:

a) Die Leitung der Tageseinrichtung ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Für die Berechnung des Stellenanteils der Leitungsperson wird folgende Schlüsselzugrunde gelegt:

- für KK und KG:

20 Wochenarbeitsstunden als Basiswert und je Person päd. Fachkraft, die im Jahresdurchschnitt in der Kita beschäftigt ist: zusätzlich 1 Wochenarbeitsstunde

- für den Hort:

10 Wochenarbeitsstunden als Basiswert und je Person päd. Fachkraft, die im Jahresdurchschnitt in der Kita beschäftigt ist: zusätzlich 1 Wochenarbeitsstunde

### Begründung:

Ausgangspunkt für die DS 0408/15 ist die DS 0498/14 mit entsprechend geändertem Beschlusstext im JHA am 15.01.2015.

Wie Sie wissen, sind die folgenden Punkte in der Anlage 1 {fachliche Standards} nach wie vor strittig:

Leitungsstunden, Kindeswohl,  
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement sowie  
Fortbildung/ Supervision

Trotz verabredeter Zuarbeiten, die trägerseitig von der UAG mehrfach vorgestellt und protokolliert sind, gibt es bis zum heutigen Tag aus der Verwaltung zu diesem

Vorschlag keine fachliche Stellungnahme. Inzwischen gibt es den Hinweis, für die Verhandlung der Leitungsstunden besteht die Option der individuellen Verhandlung für die Träger.

Wir möchten hier nochmals insbesondere auf die Informationen im UA am 23.02.2015 und den JHA am 12.03.2015 verweisen.

Die bisherige Berechnung kommt noch aus der KiBeG Zeit und ist heute weder angemessen noch vergleichbar. Mit der Einführung des KiFöG zum 01.08.2013 wurde das Bildungsprogramm durch (Minister-) Verordnung verpflichtend. Das Bildungsprogramm elementar ist somit seit dem von allen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen anzuwenden. Die Träger können einzelne Inhalte des Bildungsprogramms nicht abwählen.

Ergänzt wurden hier insbesondere die verpflichtende Netzwerkarbeit, die Aufwertung der Familienarbeit in der Erweiterung der Elternarbeit sowie das Qualitätsmanagement. Wie in der bereits vorgelegten „Muster“-Stellenbeschreibung dargestellt, benötigt die Leitung einfach Zeit, um ihre Aufgaben auch ordnungsgemäß erfüllen zu können und der Träger hat dafür Sorge zu tragen, die Zeit auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen.

Es muss diesem Wandel endlich Rechnung getragen und diese Arbeit als solche auch anerkannt und bewertet werden.

Aus diesen bekannten Gründen kann und darf die Anlage 1 aus fachlicher Sicht so auf keinen Fall in Punkt 8 - wie wiederholt vorgelegt - beschlossen werden.

Wigbert Schwenke  
Stellvertretender Vorsitzender  
Jugendhilfeausschuss